

**Verein zur Förderung der Bildung und Erziehung
an der „Europaschule“ Gymnasium Gommern e.V.**

Magdeburger Str. 26
39245 Gommern
Tel.: 039200 66780
Fax: 039200 667820

Satzung des Vereins zur Förderung der Bildung und Erziehung an der „Europaschule“ Gymnasium Gommern
--

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Bildung und Erziehung an der „Europaschule“ Gymnasium Gommern e.V.“ (Schulförderverein).
- (2) Der Sitz des Vereins ist die „Europaschule“ Gymnasium Gommern in 39245 Gommern, Magdeburger Str. 26.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen unter der Reg. -Nummer 64 VR 274.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben der „Europaschule“ Gymnasium Gommern, insbesondere die Unterstützung von:

- Projekten, die der allgemeinbildenden, fachwissenschaftlichen und berufsbildenden Information und Weiterbildung der Schüler dienen,
- Projekten, die die musisch-künstlerische und sportliche Betätigung der Schüler unterstützen,
- Projekten, die landeskundliche und europäische Unternehmungen vorbereiten und zur Durchführung bringen.

Der Schulförderverein unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit des Gymnasiums, gewinnt die Bevölkerung, insbesondere die Eltern des Einzugsbereiches für die belange und Erfordernisse der Schule und erhält das Interesse ehemaliger Schüler für ihre Schule. Dazu und zum Zweck der Ergänzung von Lehrmitteln und von sonstigen den Bildungszielen der Schule dienenden Anschaffungen führt der Schulförderverein eine Kasse.

Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken dienen. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Bürgerin und jeder Bürger werden, die / der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich dem Gymnasium verbunden fühlt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt zum Jahresende, wenn er spätestens einen Monat vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wurde.
 - Ausschuss aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben.
 - Tod.
- (4) Über den Ausschuss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschuss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.
- (5) Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben durch Austritt und Ausschuss unberührt.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es,
 - die Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereins zu bestimmen
 - den Vorstand zu wählen
 - die Berichte des Vorstands entgegenzunehmen
 - zwei Kassenprüfer zu wählen und den Prüfbericht entgegenzunehmen
 - den Vorstand zu entlasten
 - die Höhe des Mitgliederbeitrages festzulegen und seine Fälligkeit
 - den Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr zu genehmigen
 - eine Satzungsänderung zu beschließen
 - den Verein aufzulösen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Die Ladung erfolgt durch den Vorstand unter der Bekanntgabe der Zeit, Ort und Tagesordnung spätestens 10 Tage vor Beginn.

Sie erfolgt durch Rundschreiben, das, soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

- (3) Satzungsänderungen müssen schriftlich drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
Eine Änderung der Satzung sowie die Höhe des Mitgliedsbeitrages muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Die Wahl des Vorstandes und die Wahl des Vorstandes erfolgen offen oder geheim. Vor der Wahl ist über den Wahlmodus abzustimmen. Sobald ein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl wünscht, ist diese geheim durchzuführen. Einzelne Mitglieder des Vorstandes oder der gesamte Vorstand können mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- (5) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit des anwesenden Mitglieder.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart und
 - den Besitzern mit bestimmten Aufgabenbereichen.

Die Anzahl der Beisitzer beschließt die Mitgliederversammlung.

- (3) Der Vorstand wird für vier Geschäftsjahre gewählt.
Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die frei gewordenen Aufgaben bis zum Ende der Amtszeit.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Zu den Sitzungen des Vorstandes ist schriftlich einzuladen.
- (5) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenwart.
Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.

Über Geldmittel können nur zwei dieser genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen, wenn ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt.

- (6) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und Nichtmitglieder beigezogen werden können.

§7 Die Kassenprüfer

Die von Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit und einzeln gewählten zwei Kassenprüfer haben

- die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen
- der Mitgliederversammlung den Prüfbericht mitzuteilen.

Der Prüfbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der der Vorstand entlastet werden soll, spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§8 Geschäfts- und Finanzordnung

- (1) Sofern es sich erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.
- (2) Die Finanzgeschäfte des Vereins werden durch eine Finanzordnung geregelt. Zur Erfüllung der Aufgaben des Schulfördervereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Der Verein finanziert sich weiterhin durch

- Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln.

Anlage: § 9

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den öffentlichen Schulträger des Gymnasiums, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Anwendungen der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.10.2004 in Kraft.

Gommern, den 27.10.04